

S. 66 / Nr. 11 Organisation der Bundesrechtspflege (d)

BGE 54 I 66

11. Urteil des Kassationshofes vom 2. März 1928 i.S. Bundesanwaltschaft gegen Kanton Schwyz.

Seite: 66

Regeste:

Art. 156 Abs. 3 OG: Alle Streitigkeiten zwischen Bund und Kanton über die Kostenverlegung sind im staatsrechtlichen Verfahren auszutragen.

A. - Das Bezirksamt Höfe hatte gemäss Art. 148 OG gegen die Stiftsstatthalterei Pfäffikon eine Untersuchung wegen Eisenbahngefährdung eingeleitet, der dann vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement keine weitere Folge gegeben worden ist. Die Untersuchungskosten wurden infolgedessen durch Beschluss der Überweisungskommission des Bezirkes Höfe vom 26. September 1927 mit 125 Fr. den schweizerischen Bundesbahnen und mit 50 Fr. der Stiftsstatthalterei Pfäffikon überbunden. Dagegen beschwerten sich die SBB wie die Stiftsstatthalterei bei der Justizkommission des Kantons Schwyz, welche am 10. Dezember 1927 beschloss:

«1. Die Rekursbegehren werden gutgeheissen und der Beschluss der Überweisungskommission inbezug auf den Kostenentscheid aufgehoben.

2. Die erlaufenen Untersuchungskosten im Betrage von 175 Fr. und der Justizkommission (Taxe 10 Fr. und Ausfertigungsgebühren 14 Fr.) trägt die Bundeskasse. Zur Begründung wurde ausgeführt: Es handle sich um eine Strafsache eidg. Rechts, die nicht von vorneherein durch Bundesgesetz oder Bundesratsbeschluss den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen sei. Die Voruntersuchung habe vom Bezirksamt vorgenommen werden müssen gemäss Art. 148 OG und der Verordnung vom 11. November 1925 betreffend das Verfahren bei

Seite: 67

Eisenbahngefährdungen. Daher komme auch für den Kostenspruch grundsätzlich eidg. Recht zur Anwendung und nur subsidiär kantonales Recht. Da nun hier gestützt auf den Entscheid des eidg. Justizdepartements eine Sistierung stattgefunden habe, so seien gemäss Art. 156 OG die Kosten von der Bundeskasse zu vergüten. Keines falls könnten sie Dritten - den SBB oder der Stiftsstatthalterei - auferlegt werden, der Letztern, falls von Art. 121 BStrR ausgegangen werden müsste, schon darum nicht, weil diese nicht mutwillig die Kosten verursacht habe.

B. - Gegen diesen Kostenentscheid hat die Bundesanwaltschaft im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizeidepartements rechtzeitig und formrichtig Kassationsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung und Rückweisung der Sache zu neuer Beurteilung an die kantonalen Behörden. Über die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde wird ausgeführt: Der Kostenentscheid der Justizkommission stütze sich auf Art. 156 Abs. 2 OG; die ihm und der vorausgegangenen Untersuchung zu Grunde liegende Angelegenheit sei als Eisenbahngefährdung, mithin als Bundesstrafsache behandelt worden; der Kostenentscheid sei kantonalen Endentscheid. Die vorliegende Beschwerde gehöre auch nicht zu den «Anständen», die zwischen dem Bundesrat und einem Kanton über die Berechnung der Kosten, d. h. die Festsetzung des Kostenbetrages entstehen können (Art. 156 Abs. 3 OG). Während bei derartigen Anständen die Kostenpflicht des Bundes dem Grundsatz nach nicht streitig sei, handle es sich hier um die Bestreitung der Kostenpflicht selbst. Die Kassationsbegründung wolle dartun, dass die Belastung des Bundes mit Kosten an sich auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe, nämlich auf der Verletzung von Art. 156 Abs. 1 und 2 OG. Die Entscheidung im Wege des bundesgerichtlichen Kassationsverfahrens entspreche der

Seite: 68

Erwägung, dass das für staatsrechtliche Streitigkeiten vorgesehene Verfahren unstatthaft sei, solange die Kassationsbeschwerde zur Verfügung stehe.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die Justizkommission des Kantons Schwyz ist eine Abteilung (Ausschuss) des schwyzerischen Obergerichts und ihr Entscheid konnte mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel mehr angefochten werden. Es handelt sich also um den Endentscheid eines kantonalen Gerichts, der an sich mit Kassationsbeschwerde angefochten werden könnte, sofern deren übrige Voraussetzungen hier vorhanden wären. Das ist aber nicht der Fall:

Vorerst würde aus dem französischen und italienischen Text des Art. 160 OG folgen, dass die Kassationsbeschwerde nur gegen Hauptentscheide über die Sache selbst («jugements au fond»,

«sentenze di merito») ergriffen werden könne. Um einen solchen handelt es sich bei einem blossen Kostenentscheide nicht. Dazu kommt aber weiter, dass Art. 156 Abs. 3 OG inbezug auf die vom Bundesrat an die kantonalen Gerichte gewiesenen Straffälle die «Anstände», zwischen Bund und einem Kanton «über die Berechnung der vom Bund zu vergütenden Kosten» ins staatsrechtliche Verfahren verweist. Die Bundesanwaltschaft ist nun allerdings der Auffassung, es handle sich hier nicht um eine solche «Berechnungsfrage», sondern um den Grundsatz der Kostentragung und folgert hieraus und aus dem Gedanken der Subsidiarität des staatsrechtlichen Rekurses, dass nicht dieser, sondern die Kassationsbeschwerde hier anwendbar sei. Doch ist dem entgegenzuhalten, dass der französische und italienische Text von Art. 156 Abs. 3 OG («différends au sujet des frais à rembourser par la confédération», le controversie... circa le spese da rimborsarsi dalla Confederazione») ausdrücklich nicht zwischen blossen Kostenberechnungs- und

Seite: 69

grundsätzlichen Kostenverlegungskonflikten unterscheidet, sondern ganz allgemein die Kostenstreitigkeiten dem staatsrechtlichen Verfahren unterstellt. Diese letztere Lösung entspricht auch der Natur der Sache. Die Aufgabe des Kassationshofes besteht in der Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Bundesstrafrechts, wo sich der Staat (Strafverfolgungsbehörden) und der Angeklagte oder Angeschuldigte gegenüber stehen. Die Überprüfung eines Kostenentscheides könnte in den Rahmen der Tätigkeit des Kassationshofes fallen, wenn der Streit zwischen den Strafprozessparteien im gedachten Sinn bestände. Hier aber handelt es sich um einen staatsrechtlichen Konflikt zwischen dem Bund und einem Kanton, zu dessen Beurteilung naturgemäss der Staatsgerichtshof und nicht der Kassationshof berufen ist. Der deutsche Text des Art. 156 Abs. 3 OG ist deshalb, was übrigens einem anerkannten Auslegungsgrundsatz entspricht, im Sinne seines französischen und italienischen Textes dahin auszulegen, dass die Kompetenz des Staatsgerichtshofes zur Beurteilung von Kostenberechnungskonflikten zwischen dem Bund und einem Kanton auch diejenige zur Beurteilung von Kostenverlegungskonflikten zwischen Bund und Kanton begreift. In einem Meinungs-austausch vor endgültiger Ausfällung des Entscheides des Kassationshofes hat sich denn auch die staatsrechtliche Abteilung dieser Auffassung angeschlossen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Kassationsbeschwerde wird, weil unzulässig, nicht eingetreten